



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Postfach 30 05 80 20302 Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Verkehr und Straßenwesen
- V 5 -

per e-mail

Rechtsamt
Infrastruktur und Verkehr
Düsterstraße 10
D - 20355 Hamburg
☎ 040 - 42840 - 3081
Fax 040 - 42840 - 2496

Ansprechpartner Herr Krause
Zimmer106
E-Mail: Sebastian.Krause@BSU.Hamburg.de

Hamburg, den 05.02.2009

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

60.18-52/5-4

Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße

Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das von Ihnen in Aussicht genommene Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße (B 4/B 75) zwischen AS Wilhelmsburg Süd und bestehender BAB 252 unterrichten wir Sie gemäß § 5 UVPG über die nach dem gegenwärtigen Planungsstand voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Dazu gehören alle Unterlagen bzw. Untersuchungsgegenstände, die in Ihrer Unterlage „Tischvorlage für den Scoping-Termin“ vom September 2008 bereits benannt sind. Dazu gehören auch die im Scopingverfahren zugesagten Unterlagen bzw. Untersuchungsgegenstände.

Sie hatten u.a. zugesagt:

- Die UVS wird Hinweise liefern, wie die Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf „Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild, Erhalt von Wegeverbindungen sowie Inanspruchnahme von Freiflächen“ umweltoptimiert werden können.
- Es wird eine aktuelle, flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt. Darüber hinaus werden die geschützten Biotope aktuell neu erfasst und umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt.
- Die langjährigen Messdaten der vorhandenen Luftgütemessstationen werden ausgewertet. Die Prognose für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} erfolgt mit anerkannten Berechnungsverfahren. Die Ergebnisse werden nach der 22. BImSchV bzw. der RL 2008/50/EG bewertet.
- In der UVS werden Möglichkeiten zur Umweltoptimierung des Vorhabens incl. der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Land-

schaft dargestellt.

- Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Wirkungen auf die Biotopverbundfunktionen im Planungsraum sowie mögliche Optimierungsmaßnahmen berücksichtigt.
- Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Wirkungen auf Tiere und Pflanzen im Planungsraum sowie mögliche Lebensraum-Optimierungsmaßnahmen dargestellt.
- Ob mit dem Rückbau der vorh. Straße Umweltrisiken zu erwarten sind, wird für alle Schutzgüter im Rahmen der Auswirkungsprognose abgeprüft.
- Ergänzend zur schalltechnischen Untersuchung nach 16. BImSchV wird eine Gesamtlärbetrachtung (Straße und Schiene) sowohl für den Prognose-Nullfall, als auch für den Prognose-Planfall durchgeführt.
- Die bestehenden Ausgleichsflächen im Untersuchungsgebiet werden im Rahmen der „Kriterien der Schutzgutbewertung und ihre Bestimmungsmerkmale“ (Scopingunterlage Ziffer 3.3, Tabelle 1) erfasst.
- Die von der Kulturbehörde genannten Objekte und Flächen werden berücksichtigt.
- Die planungsrechtlich verfestigten städtebaulichen sowie die landschaftsplanerischen Belange von IBA und igs fließen in die Bestandsaufnahme und –bewertung der UVS ein.
- Auf die Nullvariante, d.h. den ohne Verwirklichung der Maßnahme für den maßgeblichen Prognosezeitraum prognostizierten Zustand, wird in der UVS Bezug genommen.
- Eine Einbindung der Hafenuferspanne im Norden oder Süden wird ggf. in der Lärmprognose berücksichtigt.
- Die Auswirkungen der geplanten Anschlussstelle Rotehäuser Straße auf den Verkehr in Wilhelmsburg wird gutachterlich untersucht.
- Das Konzept: „Unser grünes Wilhelmsburg“ der Wilhelmsburger Umweltinitiativen wird in die Abwägung und Beurteilung einbezogen.

Nicht erforderlich erscheint einstweilen

- eine generelle Erweiterung des Untersuchungsraumes, weil insoweit der Bereich, innerhalb dessen erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können, hinreichend sicher abgeschätzt ist. Wie im Scopingtermin vom Vorhabenträger zugesagt, ist im Einzelfall die Ausdehnung des Untersuchungsraums möglich.
- ein hydrogeologisches Gutachten, weil die hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens derzeit nicht als erheblich angesehen werden müssen. Die Erstellung eines solchen Gutachtens kann aber ggf. im Rahmen der Entwurfsplanung erforderlich werden.
- ein Gewässermonitoring, weil voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Gewässer zu erwarten sind. Nicht ausgeschlossen ist die Anordnung eines Gewässermonitorings im weiteren Verfahren, wenn dies erforderlich wird.
- eine detaillierte Bestandsaufnahme der ökologischen Qualitätskomponenten (QK), biologischen QK (Fischfauna, Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna), weil nach derzeitiger Einschätzung weder der Umfang betroffener Fließgewässer noch deren Zustand weitergehende Untersuchungen, als die bereits vorhandenen oder nach der Scopingunterlage noch anzustellenden Untersuchungen erforderlich sind.
- der Nachweis naturverträglicher Ersatzstandorte für Kleingartenflächen, weil dies nicht Gegenstand der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist, sondern ggf. im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zur Abwendung von Nachteilen für Kleingartennutzer erörtert werden muss.

- eine Betrachtung der polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffe (paK), insbesondere Benzo(a)pyren nach RL 2004/107/EG.

Ich weise darauf hin, dass diese Mitteilung die Art und den Umfang der vorzulegenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verbindlich vorschreibt, sondern nur eine Mitteilung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen ist. Im Verlauf des Verfahrens können weitere Unterlagen erforderlich oder entbehrlich werden, wenn bessere Erkenntnisse über die möglichen Umweltauswirkungen dies nahelegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krause